

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

46. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 26.01.2017	Nr. 04
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
20.01.2017	<u>Landkreis Harburg</u> Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 13.01.2017 für Herrn Piotr Dariusz Janiszewski, Weitramsdorf		49
24.01.2017	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u> Sitzung des Rates		50
24.09.2014	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u> Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Samtgemeinde Elbmarsch (Schulbezirkssatzung)		52
18.01.2017	8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Elbmarsch (Abwasserabgabensatzung) vom 07.11.1990		53
23.01.2017	<u>Gemeinde Handeloh</u> Bebauungsplan „Wörmer Straße-West“ mit örtlicher Bauvorschrift		54

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 13.01.2017	Aktenzeichen: 20.5- 09071422 u.a.
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Piotr Dariusz Janiszewski, Coburger Straße 105, 96479 Weitramsdorf
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 20.01.17

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 9 / 2017

hiermit lade ich zur **3. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N.** am

Dienstag, 07.02.2017

um 19:00 Uhr

Kantine Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.

ein.

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung:
 - 2.1. Dringlichkeitsanträge
 - 2.2. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 2.3. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 6.12.2016
4. Bericht des Bürgermeisters
Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt
5. Konstituierung des neugewählten Rates der Stadt Buchholz i.d.N.
hier: a) Benennung eines hinzugewählten Mitglieds für den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung
b) Benennung eines Mitglieds für den Inklusionsbeirat durch die SPD-Fraktion
- 5.1. Konstituierung des neugewählten Rates der Stadt Buchholz i.d.N.
hier: Benennung von hinzugewählten Mitgliedern für die
 - a) Fachausschüsse
 - b) sonstige Gremien
6. Germuth-Scheer-Stiftung
Berufung des Stiftungsbeirates gem. § 5 der Stiftungssatzung
7. Jahresabschluss des Geschäftsjahres EMPÖRE - EMPÖRE Buchholz GmbH 2015/2016

8. Grundstücksverwaltungs- und Entwicklungsgesellschaft Buchholz -
kAÖR
hier: Wirtschaftsplan für das Jahr 2017
9. Aufstellung eines Doppelhaushaltes zur Kommunalwahl
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.10.2016
10. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Baubetriebshof - Stadt Buchholz
i.d.N. für 2017
11. Angabe personeller Auswirkungen in Stellungnahmen der Verwaltung
hier: Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Buchholz i.d.N.
vom 24.11.2016
12. Teilaufhebung der Beschlüsse zum kommunalen Wohnungsbau
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.10.2016
13. Live-Streaming von Ratssitzungen
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 01.11.2016
14. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € (nicht
öffentlich) Rat
15. Anerkennung eines Dienstunfalls
16. Anerkennung eines Dienstunfalls
Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt
17. Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung

Buchholz i. d. N., den 24.01.2017
Der Bürgermeister

**Satzung über die Festlegung von Schulbezirken
für die Grundschulen der Samtgemeinde Elbmarsch
(Schulbezirkssatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG), beide Gesetze in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 23.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke der Grundschulen

- (1) Als gemeinsamer Schulbezirk für die Grundschulen in der Samtgemeinde Elbmarsch wird das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch festgelegt.

§ 2

Übergangsregelung

- (1) Schüler/innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als unter § 1 genannten Schule besuchen, dürfen dort bis zum Abschluss verbleiben.
- (2) Besucht ein Geschwisterkind eine unter Absatz 1 erfasste andere Schule, so gilt § 2 Abs. 1 auch für eine einzuschulende Schwester bzw. einen einzuschulenden Bruder.

§ 3

Ausnahmen

Gemäß § 63 Abs. 3 NSchG kann auf Antrag der Besuch einer Schule außerhalb des gemeinsamen Schulbezirks genehmigt werden, wenn

1. der Besuch der zuständigen Schule für die betreffenden Schüler/innen oder deren Familien eine unzumutbare Härte darstellen würde oder
2. der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Marschacht, den 24.09.2014



Rolf Roth

Samtgemeindebürgermeister

8. Änderungssatzung

zur Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Elbmarsch (Abwasserabgabensatzung) vom 07.11.1990

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 18. Januar 2017 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser 3,00 €.

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese 8. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Vom 01.01.2017 an ist die Abwasserabgabensatzung vom 07.11.1990 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 27. November 2014 nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2016 beziehen.

Marschacht, den 18. Januar 2017



.....
Rolf Roth

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Handeloh
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung zum Bebauungsplan „Wörmer Straße-West“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Handeloh hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2016 den Bebauungsplan „Wörmer Straße-West“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan „Wörmer Straße-West“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können von allen Interessierten im Gemeindebüro der Gemeinde Handeloh, Am Markt 1, 21256 Handeloh, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

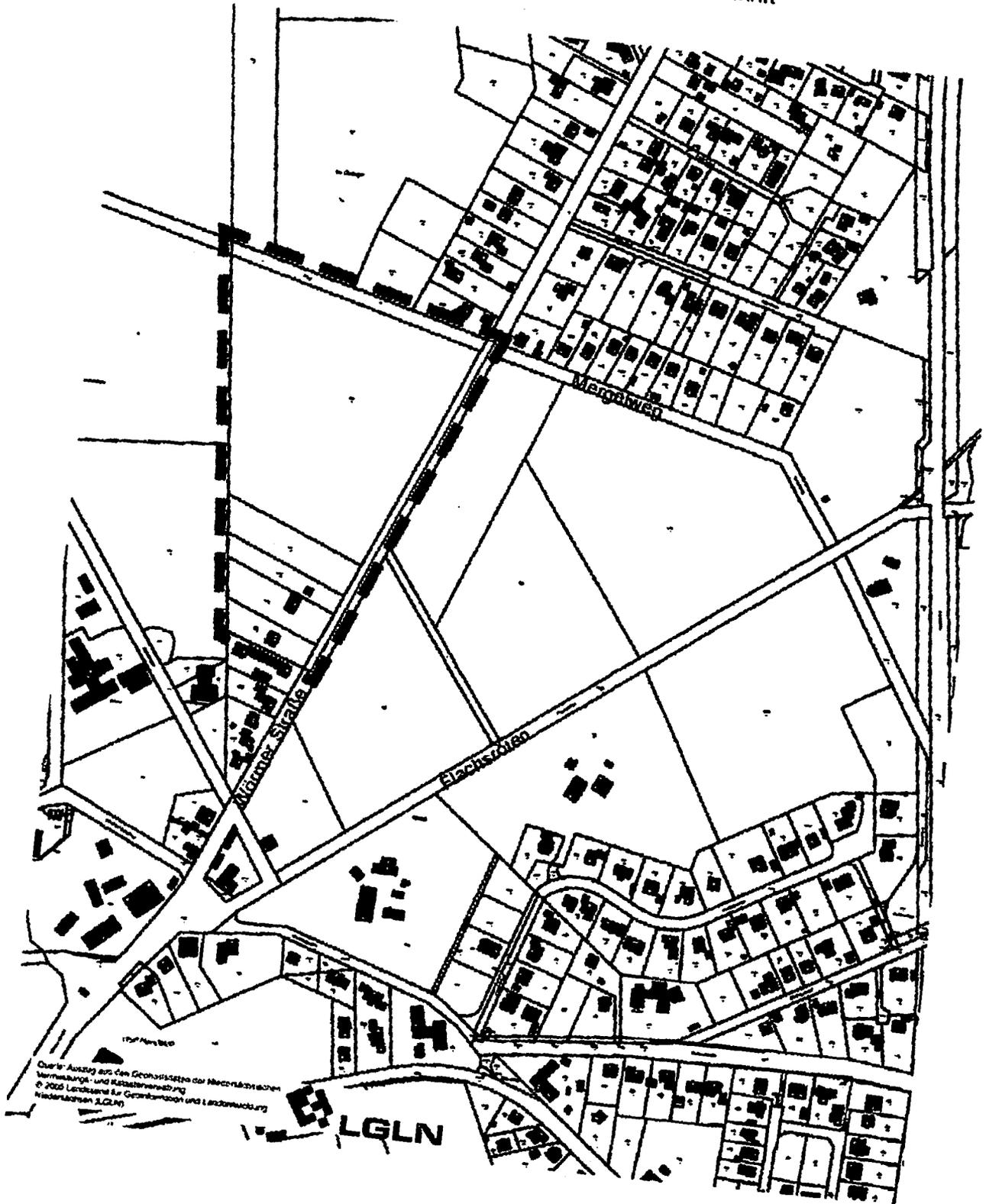
sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Handeloh geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Handeloh, den 23.01.2017


- Bürgermeister -



Bebauungsplan „Wörmer Straße-West“ mit örtlicher Bauvorschrift Räumlicher Geltungsbereich



Quelle: Auszug aus dem Geodätischen Plan der Mecklenburgischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2025 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen LGLN

